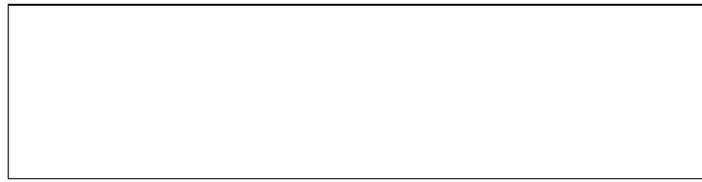




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Politikwissenschaft
als Nebenfach im Umfang von
15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge**

Vom 12. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Politikwissenschaft als Nebenfach im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 24. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 (nicht belegt)“
 - b) Die Angabe zu § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Anrechnung von Kompetenzen“
 - c) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.“
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6; die Wörter „den Sätzen 4 und 5“ werden durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die

dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. ²Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.“

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
(nicht belegt)“**

5. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt**

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreterers beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 18 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs-

und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz“**

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

8. Die Anlage I/2 des Anhangs I wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Spalte 17 wird der hochgestellte Stern gestrichen.

b) Die Zeile zu dem Modul P 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 1 wird die Angabe „/“ durch die Angabe „(1.)“ ersetzt.

bb) In der Spalte 12 wird die Angabe „MP, GOP“ durch die Angabe „MP“ ersetzt.

cc) In der Spalte 17 werden die Wörter „einmal, nächster Termin“ durch die Wörter „einmal, beliebiger Termin“ ersetzt.

- c) In der Fußzeile wird die Angabe „17 und“ gestrichen.
 - d) Die „Erläuterungen“ am Ende der Tabelle werden wie folgt geändert:
 - aa) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - bb) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 12 werden die Wörter „/ GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ gestrichen.
 - cc) Die „Erläuterungen“ zu Spalte 17 werden aufgehoben.
9. Die Anlage II/2 des Anhangs II wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Spalte 17 wird der hochgestellte Stern gestrichen.
 - b) Die Zeile zu der Lehrveranstaltung P 1.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 1 wird die Angabe „/“ durch die Angabe „(2.)“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte 12 wird die Angabe „MTP, GOP“ durch die Angabe „MTP“ ersetzt.
 - cc) In der Spalte 17 werden die Wörter „einmal, nächster Termin“ durch die Wörter „einmal, beliebiger Termin“ ersetzt.
 - c) In der Fußzeile wird die Angabe „17 und“ gestrichen.
 - d) Die „Erläuterungen“ am Ende der Tabelle werden wie folgt geändert:
 - aa) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - bb) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 12 werden die Wörter „/ GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ gestrichen.
 - cc) Die „Erläuterungen“ zu Spalte 17 werden aufgehoben.
10. Die Anlage III/2 des Anhangs III wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu Spalte 17 wird der hochgestellte Stern gestrichen.
 - b) Die Zeile zu den Lehrveranstaltungen P 1.1 und P 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 1 wird die Angabe „/“ durch die Angabe „(1.)“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte 12 wird die Angabe „MTP, GOP“ durch die Angabe „MTP“ ersetzt.

- cc) In der Spalte 17 werden die Wörter „einmal, nächster Termin“ durch die Wörter „einmal, beliebiger Termin“ ersetzt.
- c) In der Fußzeile wird die Angabe „17 und“ gestrichen.
- d) Die „Erläuterungen“ am Ende der Tabelle werden wie folgt geändert:
 - aa) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - bb) In den „Erläuterungen“ zu Spalte 12 werden die Wörter „/ GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ gestrichen.
 - cc) Die „Erläuterungen“ zu Spalte 17 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Juli 2011, Nr. I.3-H/468/11.

München, den 12. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 12. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 2011.